

## **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**

der Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Strunde und deren Umlaufs (Überschwemmungsgebietsverordnung „Strunde“) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Strunde und deren Umlaufs für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Strunde – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 11+700 - und beiderseits deren Umlaufs – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 2+700 – im Bereich der Städte Bergisch Gladbach und Köln. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. § 112 Abs. 1 S. 1 in der damals geltenden Fassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.11.2013 wurde im Amtsblatt Nr. 49 vom 09. Dezember 2013, Seite 516, lfd. Nr. 803, bekannt gemacht. Sie trat am 16.12.2013 in Kraft.

Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedarf es einer Anpassung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach, Ortsteile Stadtmitte und Gronau. Das Überschwemmungsgebiet wird in diesem Bereich – vom Gewässerkilometer (km) 8+500 bis zum km 9+840 – stellenweise verkleinert wie auch vergrößert sowie im Bereich um Gewässerkilometer (km) 5+900 stellenweise verkleinert. Die in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung wird in diesem Bereich entsprechend geändert. Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist den ausgelegten Kartenblättern Nr. 3/5, 4/5 und 5/5 vom 14.01.2020 zu entnehmen, die die bisherigen Kartenblätter 3/5 vom 20.11.2013 und 4/5 und 5/5 vom 13.05.2013 ersetzen. Zudem wird die Übersichtskarte 1/1 vom 22.11.2013 durch die entsprechend angepasste Übersichtskarte 1/1 vom 14.01.2020 ersetzt. Im Übrigen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung der Strunde und deren Umlaufs vom 09.12.2013 unverändert bestehen.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt der vorstehend genannten Karten, durch die die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Strunde und deren Umlaufs vom 26.11.2013 geändert werden soll, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei der Stadt Bergisch Gladbach, auf deren Gebiet sich die Änderung der Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln sowie des Rathauses Bensberg der Stadt Bergisch Gladbach für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt.

in der Zeit

**vom 18.11.2020 bis 17.01.2021** einschließlich

werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/54\\_ueberschwemmungsgebiete/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html) zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags und freitags von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, und montags bis donnerstags von 08:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 11:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach Einsicht in die Änderungsverordnung und die Karten zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Bezirksregierung Köln unter Tel. 0221/147-2192 und bei der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach unter Tel. 02202-14 13 37 möglich. Besucherinnen und Besucher werden jeweils gebeten, bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i.V.m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Strunde und deren Umlaufs Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 17.01.2021**, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, oder die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach, Herrn Metzzen, Rathaus Bensberg, Zimmer 406, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach, zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
54.2.12.1-Strunde  
Köln, den 21.10.2020  
Im Auftrag  
gez. Goergen